

Information für SV-Ortsgruppen

KASSENPRÜFUNG IN ORTSGRUPPEN

Anforderungen an die Kassenprüfer

Man muss davon ausgehen, dass von der Mitgliederversammlung nur solche Kassenprüfer gewählt werden, die eine ausreichende Persönlichkeitsstruktur haben, um sich bei der Kassenprüfung nicht behindern zu lassen und die über die nötigen fachlichen Voraussetzungen, also zum Beispiel über Grundkenntnisse in der Buchführung, verfügen.

Darüber hinaus sollen sie ihr Amt unabhängig und unbefangen ausüben können. Ein bezahlter Kursleiter, der diese Funktion einem Vorstandsbeschluss verdankt, wird hier kaum in Frage kommen. Unparteilich ist man sicher auch dann nicht, wenn man es dem Vereinsvorstand als „verlängerter Arm“ der Vereinsopposition einmal so richtig zeigen will. Ein Kassenprüfer kann auch nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, denn der Vorstand kann sich nicht selbst wirksam kontrollieren.

Von einem Kassenprüfer wird ganz im Gegenteil die nötige Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit und natürlich auch Verschwiegenheit erwartet. Nur der Vorstand und die Mitgliederversammlung dürfen etwas über die Inhalte der Kassenprüfung erfahren.

Anwesenheit während der Kassenprüfung

Die Satzungen und Ordnungen des SV enthalten keinen Hinweis darauf, ob die Kassenprüfung öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden muss oder ob bestimmte Personen bei der Kassenprüfung anwesend sein dürfen.

Die Kassenprüfer sind gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich dafür, dass die Kasse (Barbestände, Konten usw.) und die Buchführung einschließlich der Belege ordnungsgemäß geprüft werden und sie haben auch festgestellte Mängel gegenüber der Mitgliederversammlung zu offenbaren.

Bei einer ordnungsgemäßen Kassen-, Buch- und Kontenführung müsste im Grunde genommen bei einer Kassenprüfung außer den Kassenprüfern niemand anwesend sein. Da jedoch der Kassenwart durch die Kassenprüfung nicht entlastet wird und er bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung aus der Verantwortung nicht entlassen werden kann, hat er ein Recht, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Es soll verhindert werden, dass Belege verändert oder entnommen werden. Es soll auch unanfechtbar der Kassenbarbestand nur bei Anwesenheit

des Kassenwartes gezählt und dann sofort wieder dem Kassenwart übergeben werden.

Die Kassenprüfer sind nicht dazu berufen, „vermeintliche“ Missstände aufzudecken und öffentlich bekannt zu geben. Bei der üblichen Kassenführung in den Ortsgruppen sind in der Regel Rückfragen beim Vorstand notwendig. Es kann z. B. nicht erwartet werden, dass Auszüge aus den Protokollen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen den jeweiligen Kassenbelegen beigelegt werden, wenn es um die Feststellung der Verfügungsbefugnis der betreffenden Organe geht.

Es hat sich daher eingebürgert, dass der Vorstand bei der Kassenprüfung anwesend ist, um Fragen zur Kassenführung und zu den Ein- und Ausgaben, die vor allem auf Vorstandsbeschlüssen beruhen, beantworten zu können. Es muss als Recht des Vorstandes angesehen werden, Fragen zu Zweifeln bezüglich der Kassenführung unmittelbar bei der Kassenprüfung beantworten zu dürfen.

Aus diesem Recht des Vorstandes darf sich jedoch keine Behinderung der Kassenprüfung ergeben.

Was wird geprüft?

Die Kassenprüfer haben alles zu prüfen. Sie sind in ihrer Funktion mit „**Gehilfen der Mitgliederversammlung**“ vergleichbar. Die Mitgliederversammlung prüft nach § 13 Buchst. b) der OG-Satzung die Rechnungsführung, die Kasse und die Bestände. Demzufolge haben die Kassenprüfer auch alle diese Bereiche zu prüfen.

Die Kassenprüfung verlangt vor allem die Prüfung der Unterlagen, die der Zusammenstellung der Rechenschaftsberichte dienen und dienen müssen.

Die Kassenprüfung muss sich daher auf die Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die vorhandenen Kassen und Vermögensbestände beziehen.

Das Bargeld wird gezählt und sein Bestand mit dem Kassenbuch verglichen. Analog sind die Kontoauszüge zu prüfen, sofern der Verein ein Girokonto führt

oder Sparkonten errichtet hat. Die Einnahmen und Ausgaben müssen auf den hierfür vorgesehenen Konten verbucht sein.

In der Regel schließt die Prüfungstätigkeit folgende Bereiche ein:

- **Allgemeine Überprüfung der Tätigkeiten des Vorstandes in Bezug auf ihre Satzungsmäßigkeit.**
- **Kassenüberprüfung (Barbelegstichproben).**
- **Überprüfung der übrigen Konten (keine Buchung ohne Beleg!).**
- **Überprüfung des Mitgliederstands und der eingegangenen Beiträge.**
- **Liste der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten.**
- **Übereinstimmung der Kontenabschlüsse mit den Daten des Jahresabschlusses.**
- **Überprüfung der Anlagekonten.**
- **Sparsame und sachlich korrekte Mittelverwendung.**
- **Vollständigkeit der schriftlichen Unterlagen (Vorstandsbeschlüsse, steuerrelevante Unterlagen, Verträge etc.).**

Umfang der Kassenprüfung

Bei der Kassenprüfung ist zu unterscheiden zwischen **Summenkontrollen** und **Belegkontrollen**.

Die Kassenprüfung muss eine Summenkontrolle aller Belege umfassen. Dies heißt, dass alle Belege ohne Ausnahmen insoweit geprüft werden müssen, ob die Endsumme auf den Belegen mit den Eintragungen in den Kassenbüchern bzw. mit den Konten bei einer Sparkasse übereinstimmen.

Von dieser Summenkontrolle ist die Belegkontrolle zu unterscheiden. Belegkontrolle ist die Kontrolle, ob die Ausgaben bzw. Einnahmen auf den Belegen durch das Recht, selbstverständlich auch durch das Vereinsrecht bzw. die Satzung, gedeckt sind.

Es ist z. B. zu prüfen, ob auf einem Beleg die Summe entsprechend der Verfügungsbefugnis des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder gedeckt ist. Durfte z. B. der Vorstand für diesen oder jenen Zweck Gelder des Vereins ausgeben oder hätte es hierzu eines besonderen Mitgliederbeschlusses bedurft? Sind bei der Abrechnung von Reisekosten die Vorgaben für solche Ausgaben gerechtfertigt? Durfte z. B. der Vorstand ohne Mitgliederbeschluss eine Baumaßnahme beginnen und durchführen? Durfte der Vorstand Geschenke verteilen oder in großem Umfang Gäste auf Vereinskosten bewirten?

In solche Belegkontrollen - Belegeinzelprüfungen - müssen nicht alle Kassenbelege einbezogen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und auch von besonderen Auffälligkeiten ab. Es dürfte weitgehend im Ermessen der Kassenprüfer und in der Ortsüblichkeit der Ortsgruppe begründet sein, inwieweit Belegkontrollen durchzuführen sind. Je nach Umständen dürfte es genügen, wenn sich solche Belegkontrollen auf etwa zwischen 25% und 50% aller Belege beziehen.

Im Übrigen ist zu betonen, dass bei einer Kassenprüfung alle Belege einer Summenkontrolle zu unterziehen sind. Belegkontrollen sind stichprobenartig durchzuführen oder wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht, wenn es ortsüblich ist oder die Mitgliederversammlung bestimmte Vorgaben beschließt.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht der Kassenprüfer sollte in jedem Fall schriftlich vorgelegt werden. Ein Muster für einen Kassenbericht finden Sie auf Seite 3.

Die Entlastung

Nach dem Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder folgt auf der Jahreshauptversammlung der Bericht der Kassenprüfer. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Es ist selbstverständlich, dass Mitglieder während der Jahreshauptversammlung Fragen an die Kassenprüfer und den Kassenwart stellen dürfen. Jeder Funktionsträger hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Jeder Rechenschaftsbericht ist auch zur Aussprache zu stellen. Dabei sind Fragen zulässig und die Funktionsträger sind auch verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Der Kassenwart wird wie die anderen Amtsträger auch mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entlastet. Wenn diese Mehrheit erreicht wird, dann haben Gegenstimmen überhaupt keine rechtliche Bedeutung.

Wird die erforderliche Mehrheit zu einer Entlastung nicht erreicht, so kommt damit zum Ausdruck, dass der Verein auf etwaige Regressansprüche nicht verzichtet. Der betreffende Kassenwart haftet dann gegenüber dem Verein auch weiterhin für die ordnungsgemäße Kassenführung für das vorangegangene Jahr.

Allein auf die Tatsache, dass ein Kassenwart nicht entlastet wird, kann allerdings keine Regressforderung gestellt werden. Es müsste eine Regressforderung vielmehr auf nachweisbare Tatsachen gestützt

werden, wie z. B. grob fahrlässige Vernachlässigung der Kassenführung und ein darauf beruhender Schaden. Hierzu zählen selbstverständlich auch Veruntreuungen.

Die rechtliche Bedeutung eines Entlastungsbeschlusses ist sehr kompliziert. Mit der Entlastung erklärt sich die Mitgliederversammlung mit der Art und Weise der Geschäftsführung des Vorstandes verbindlich hinsichtlich der zurückliegenden Entlastungsperiode einverstanden.

Die Entlastung ist sicherlich ein Vertrauensbeweis für den Vorstand, wenn er wieder für eine Wahl als Vorstand kandidiert. In jedem Fall enthält aber der Entlastungsbeschluss eine Art Erklärung, dass der Verein darauf verzichtet, Rechte aus der Art und Weise der Vereinsverwaltung/Vereinsführung herzuleiten.

Grundlos kann jedoch einem Kassenwart die Entlastung nicht versagt werden.

Rechtsansprüche des Vereins, die sich aus strafrechtlicher Sicht gegenüber Vorstandsmitgliedern ergeben, bleiben auch durch den Entlastungsbeschluss unberührt. Solche Ansprüche können jederzeit auch nach Erteilung einer Entlastung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand bzw. gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern geltend gemacht werden.

Ebenso greifen die Wirkungen einer Entlastung nicht bei Sachverhalten, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren (und damit nicht entlastet werden konnten).

Muster eines Kassenprüfberichts

Der Jahresabschluss der OG Muster zum 31.12..... wurde von durch die Mitgliederversammlung am gewählten Kassenprüfern am in geprüft. Anwesend der Kassenwart /der Vorsitzende, der/die bereitwillig alle geforderten Auskünfte erteilte/n.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der OG Muster beträgt EUR und wurde durch eine Bestandsaufnahme zum Jahresende nachgewiesen. Der Nachweis stimmt mit dem Anlagenspiegel und den Konten der Buchführung überein.

Umlaufvermögen

a) Kasse, Bank

Die Kasse wurde aufgenommen und ergab einen Kassenbestand von EUR der mit der Buchführung übereinstimmt. Die Barbelege wurden in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen:

Die Ortsgruppe Muster unterhält folgende Giro- und Sparkonten:

Bank: Konto-Nr.: Betrag:

Die Salden der Buchführung stimmen mit den Bankauszügen überein. Die Belege wurden in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen:

b) Forderungen

Nach den vorgelegten Unterlagen hat die Ortsgruppe Muster Forderungen in Höhe von EUR an verschiedene Schuldner. Es wurde glaubhaft gemacht/durch Unterlagen belegt, dass die Forderungen werthaltig sind.

Verbindlichkeiten

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein Verbindlichkeiten in Höhe von EUR. Entsprechende satzungsmäßige Beschlüsse wurden nachgewiesen.

Einnahmen

Die Einnahmen wurden in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen:

Die Prüfung der Mitgliedsbeiträge erfolgte anhand der Mitgliederliste vom Nach der vom Kassenwart vorgelegten Aufstellung sind insgesamt Mitglieder mit insgesamt EUR Mitgliedsbeiträgen in Verzug. Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge wurde in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen:

Ausgaben

Die Ausgaben erfolgten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechen dem satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck. Soweit von unserer Prüfung erfasst, lagen für alle Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergaben, satzungsmäßige Beschlüsse vor.

Buchführung

Alle Konten der Buchführung sind in den Jahresabschluss eingeflossen. Nach mündlicher/schriftlicher Erklärung des Kassenwartes und des Vorsitzenden existieren keine weiteren Konten auf den Namen des Vereins. Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt. Die Prüfung der Buchführung ergab keine/folgende Beanstandungen:

Entlastung

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Satzung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Wir danken dem Vorstand für die geleistete ehrenamtliche Arbeit für den Verein. Dem Kassenwart ist ein Lob für die übersichtliche und nachvollziehbare Buchführung auszusprechen. Wir empfehlen, dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

Musterstadt, den

Unterschriften der Kassenprüfer.....